

auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der §§ 2 und 5 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 17.04.2002 die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Blankenburg beschlossen.

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden

1. die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder dienten;
2. des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
4. die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder standen;
7. in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

2 -

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
Dies gilt nicht, wenn im Unterschied zum verendeten oder getöteten Hund der andere Hund ein gefährlicher Hund (§ 5 Abs. 4) ist; in diesem Fall wird der Steuersatz auf den Differenzbetrag reduziert, der sich aus der Anwendung des § 5 ergibt.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde Deutschlands besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für

den ersten Hund	36,00 Euro
den zweiten Hund	48,00 Euro
jeden weiteren Hund	60,00 Euro
den ersten gefährlichen Hund	600,00 Euro
jeden weiteren gefährlichen Hund	800,00 Euro
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
Neben einem gefährlichen Hund gilt ein anderer Hund als zweiter Hund und neben mehreren gefährlichen Hunden gelten andere Hunde als weitere Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten entsprechend § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American Staffordshire-Terrier und Bullterrierm, Kreuzungen mit diesen Tieren, sowie Hunde anderer Rassen, die von ihren Haltern als gefährliche Hunde angezeigt werden oder von der Verwaltung als gefährliche Hunde festgestellt werden.
In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

§ 6 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde
 1. die in Einöden und Weilern gehalten werden;
 2. die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

- 3 -

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
§ 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.
Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Bad Blankenburg anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Bei der An- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter anzugeben:
 1. Name und Adresse des Hundehalters
 2. Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes
 3. Tag der Anschaffung/Beginn der Haltung im Stadtgebiet Bad Blankenburg
 4. Name und Adresse des Vorbesitzers
 5. Datum der Abschaffung und Grund der Abmeldung
 6. ggf. Name und Adresse des neuen Hundehalters
- (4) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der Stadt oder den von Ihnen beauftragten Personen auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hund und deren Halter Auskunft zu geben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Der Hundehalter erhält von der Stadt Bad Blankenburg eine Hundesteuermarke. Sie ist nach Beendigung der Hundehaltung wieder abzugeben. Wird die Hundesteuermarke verloren oder ist sie beschädigt erhält der Steuerpflichtige gegen eine Gebühr eine Ersatzmarke
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige und sichtbar befestigte Hundesteuermarke tragen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen den § 10 und § 11 (2) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom .06.12.1996 außer Kraft.

Bad Blankenburg, 23.05.2002

Pabst
Bürgermeister

(Siegel)